

Nr. 25

Gillow gegen Vereinigtes Königreich – Hauptsache

Urteil vom 24. November 1986 (Kammer)

Ausgefertigt in französischer und englischer Sprache, die gleichermaßen verbindlich sind, veröffentlicht in Série A / Series A Nr. 109.

Beschwerde Nr. 9063/80, eingelegt am 25. Januar 1980; am 19. Dezember 1984 von der Kommission vor den EGMR gebracht.

EMRK: (1) Garantie der Freizügigkeit, Art. 2 des 4. ZP-EMRK; (2) Recht auf Achtung der Wohnung, Art. 8, hier: staatliche Wohnraumregulierung erfordert Erlaubnis zum Bewohnen des eigenen Hauses; (3) Eigentumsgarantie, Art. 1 des 1. ZP-EMRK; (4) Diskriminierung aufgrund des Vermögens, Art. 14 i.V.m. Art. 8; (5) faires Verfahren und Unparteilichkeit des Gerichts, Art. 6 Abs. 1 (soweit zivilrechtlich wird Anwaltszwang, soweit strafrechtlich wird Parteilichkeit von Geschworenen gerügt).

Innerstaatliches Recht: Housing Laws 1957, 1969, 1975 (Guernsey), Sections 3, 5, 6, 19.

Ergebnis: (1) Unzuständigkeit *ratione personae* in Bezug auf das 4. ZP-EMRK, Vertrag nicht ratifiziert; (2) Verletzung von Art. 8; (3) Unzuständigkeit *ratione loci*, 1. ZP-EMRK, Anwendungserklärung für Guernsey fehlt; (4) keine Verletzung von Art. 14 i.V.m. Art. 8; (5) keine Verletzung von Art. 6 Abs. 1; (6) Entscheidung zu Art. 50 (gerechte Entschädigung) vorbehalten.

Sondervoten: Keine.

Zum Verfahren:

Die *Europäische Menschenrechtskommission* gelangt in ihrem abschließenden Bericht (Art. 31 EMRK) vom 3. Oktober 1984 zu dem Ergebnis, dass eine Verletzung von Art. 8 der Konvention und Art. 1 des 1. ZP-EMRK vorliegt (einstimmig), dass jedoch die Art. 6 und 14 der Konvention nicht verletzt worden sind (zehn Stimmen gegen eine bzw. einstimmig).

Zu der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 18. Februar 1986 sind vor dem Gerichtshof erschienen:

für die Regierung: C. Price, Innenministerium, Amtierende Verfahrensbevollmächtigte, unterstützt durch: de V.G. Carey, Generalstaatsanwalt von Guernsey, N. Bratza, Rechtsanwalt (Barrister-at-Law), E. Lincoln, Präsidentin der Staatlichen Wohnungsbehörde von Guernsey, L. Barbé, Verwaltungsangestellter derselben Behörde, als Berater;

für die Kommission: Gaukur Jörundsson als Delegierter.

Sachverhalt:

(Zusammenfassung)

[9.-12.] Beschwerdeführer (Bf.) sind die britischen Staatsangehörigen Joseph und Yvonne Gillow. Nachdem Herr Gillow 1956 zum Direktor des staatlichen Gartenbauberatungsdienstes von Guernsey ernannt wurde, siedelte das Ehepaar nach Guernsey um. Dort wohnten sie zunächst in einem staatseigenen Haus. 1957 kaufte Herr Gillow ein eigenes Grundstück und bebaute es nach Erhalt der notwendigen Genehmigung mit einem Haus namens „Whiteknights“. Es hat einen Einheitswert von 51 £ [ca. 69 Euro],* wovon 49 £ [ca. 66 Euro] allein auf das

* Anm. d. Hrsg.: Zum Umrechnungskurs s. die Fußnote auf S. 192.

Haus entfielen. Dies bezog er zusammen mit seiner Familie am 1. September 1958. Zu diesem Zeitpunkt besaßen die Bf. die nach den Wohnungsgesetzen erforderliche gesetzliche „Berechtigung zum Aufenthalt“ (residence qualification).

1960 verließ die Familie die Insel, weil Herr Gillow auf der Basis von Zeitverträgen bis 1978 für verschiedene Organisationen im Ausland arbeitete. Während dieser Zeit wurde „Whiteknights“ nacheinander an unterschiedliche Personen rechtmäßig vermietet. 1963 übertrug Herr Gillow das Grundstück an seine Frau. Nach dem 31. Juli 1978 stand „Whiteknights“ leer.

[13.-23.] 1978 wollten die Bf. nach Guernsey zurückkehren, um in den Ruhestand zu treten. Sie waren, von Hong Kong übersiedelnd, zunächst zur Mutter von Frau Gillow nach England gezogen. Infolge gesetzlicher Änderungen durch das Wohnungsgesetz 1969 war die „Berechtigung zum Aufenthalt“ der Bf. inzwischen erloschen. Sie benötigten deshalb eine besondere Erlaubnis, um rechtmäßig in „Whiteknights“ zu wohnen. Im April 1979 schrieb Frau Gillow an die Wohnungsbehörde, dass sie mit ihrem Mann nach „Whiteknights“ zurückkehren wollten, sie selbst bemühe sich auch um eine Arbeit als Lehrerin auf der Insel. Hierfür werde eine dauerhafte Erlaubnis zum Bewohnen von „Whiteknights“ beantragt. Zusätzlich wären am Haus verschiedene Instandsetzungsmaßnahmen erforderlich. Für die Ausführungen dieser Arbeiten werde eine vorläufige Erlaubnis beantragt.

Ende April 1979 zog das Ehepaar nach Guernsey und nahm „Whiteknights“ wieder in Besitz. Anfang Mai fragte Frau Gillow wegen der beantragten Erlaubnis bei der Wohnungsbehörde nach, die sich bis dahin nicht gemeldet hatte. Die Wohnungsbehörde verweigerte die Erteilung sowohl der dauerhaften als auch der vorläufigen Erlaubnis u.a. mit der Begründung der gegenwärtigen angespannten Wohnungslage. Im Laufe des Jahres 1979 sprach Frau Gillow mehrfach bei der Wohnungsbehörde vor, um trotzdem eine Erlaubnis zum Bewohnen von „Whiteknights“ zu erwirken. Ihre Anträge blieben erfolglos und den Bf. wurden wiederholt Fristen zur Räumung von „Whiteknights“ gesetzt, nach deren Ablauf ein Strafverfahren wegen rechtswidrigen Bewohnens eingeleitet würde.

Im Oktober 1979 beauftragten die Bf. einen Anwalt mit der Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die ablehnenden Entscheidungen der Wohnungsbehörde. Dies geschah erst am 1. Februar 1980 nach Ablauf der Rechtsbehelfsfristen. Der Royal Court beschloss dennoch, den Rechtsbehelf in der Sache zu prüfen.

Schon im Dezember 1979 war die Polizei bei den Bf. zu Befragungen wegen des Vorwurfs des rechtswidrigen Bewohnens erschienen. Sie verweigerten die Aussage und wiesen darauf hin, dass sie gegen die Entscheidungen der Wohnungsbehörde einen Rechtsbehelf zum Royal Court einlegen wollten. Als sie am 1. Februar 1980 auf entsprechende Ladung beim Magistrate's Court erschienen, beantragten sie angesichts des Rechtsbehelfs gegen die Ablehnung der Wohnungserlaubnis die Vertagung des Strafverfahrens. Auf Betreiben der Staatsanwaltschaft wurde dies aber abgelehnt. Der Fall des Bf. Gillow wurde zuerst entschieden. Er wurde wegen rechtswidrigen Bewohnens zu einer Geldstrafe verurteilt. Hiergegen legte er Berufung zum Royal Court ein. Das Verfahren gegen Frau Gillow wurde mehrfach und zuletzt auf unbestimmte Zeit vertagt.

[24.] Am 15. April 1980 verkauften die Bf. „Whiteknights“ für 33.000 £ [ca. 44.865 Euro] und damit ihrer Ansicht nach unter Wert.

[25.-27.] Am 8. Juli 1980 wies der Royal Court, bestehend aus dem Präsidenten und elf Geschworenen den von Frau Gillow eingelegten Rechtsbehelf gegen die Entscheidungen der Wohnungsbehörde zurück.

Die Berufung von Herrn Gillow gegen seine Verurteilung wurde am 26. August 1980 verhandelt und zurückgewiesen. Dabei hatte er die Richtigkeit des Protokolls der erstinstanzlichen Verhandlung bestritten und um die Möglichkeit zum Abgleich mit den Tonbandaufzeichnungen gebeten, was ihm aber verwehrt wurde. Lediglich die Geschäftsstelle des Gerichts überprüfte das Protokoll anhand der Aufzeichnungen und erklärte, dass es korrekt sei. Herr Gillow bezweifelt außerdem die Unparteilichkeit des Royal Court, weil seine Zusammensetzung mit Ausnahme eines Geschworenen identisch sei mit derjenigen, die über den Rechtsbehelf seiner Frau entschieden hatte.

[28.-34.] Seit 1948 gibt es auf Guernsey ein System der Wohnraumregulierung, um dem Problem des Wohnungsmangels zu begegnen, das durch ständig steigende Bevölkerungszahlen nach Ende des Zweiten Weltkrieges verursacht worden war. Danach benötigten Personen, die die gesetzlich vorgesehenen Kriterien für die „Berechtigung zum Aufenthalt“ (residence qualifications) nicht erfüllten, eine besondere Erlaubnis, um eine Wohnung auf Guernsey zu beziehen. Das Gesetz wurde im Laufe der Jahre entsprechend den geänderten Wohnungsverhältnissen mehrfach modifiziert.

Das Wohnungsgesetz 1957 sah u.a. vor, dass Personen, die vor oder am 30. Juni 1957 ordnungsgemäß auf Guernsey ansässig waren, automatisch gesetzlich aufenthaltsberechtigt waren. Außerdem wurden Häuser mit einem Einheitswert von über 50 £ [ca. 68,- Euro] von der Wohnraumregulierung ausgenommen. Diese sogenannten Häuser auf dem freien Markt (open market houses) durften von jedem ohne Einschränkung bewohnt werden. Häuser mit einem geringeren Einheitswert waren regulierter Wohnraum (controlled housing) und durften nur von Personen bewohnt werden, die entweder gesetzlich aufenthaltsberechtigt waren oder von der Wohnungsbehörde eine Erlaubnis bezüglich der jeweiligen Wohnung erhalten hatten.

Das Wohnungsgesetz 1969 führte ein zusätzliches Kriterium für die gesetzliche „Berechtigung zum Aufenthalt“ ein: Sie bestand nur noch dann, wenn die fragliche Person am 31. Juli 1968 auch tatsächlich eine Unterkunft auf Guernsey bewohnte oder wenn sie Ehepartner oder Kind einer solchen Person war. Eine Sicherheitsklausel galt zugunsten aller, die am 29. Januar 1969 rechtmäßig eine regulierte Wohnung bewohnten, in Bezug auf diese eine Wohnung.

Der Wohnungsbehörde wurde für die Erteilung von Erlaubnissen ein Ermessen eingeräumt, das anhand speziell genannter Faktoren auszuüben war. Die Entscheidung der Wohnungsbehörde konnte mit einem Rechtsbehelf beim Royal Court überprüft werden.

Als Faktoren, die bei der Ermessensausübung zu berücksichtigen waren, bestimmte das Wohnungsgesetz 1975 u.a. die Ausübung einer für die Gemeinschaft notwendigen Beschäftigung (employment considered essential to the community) und das Angebot an Wohnungen von der Art der Wohnung, für

die eine Erlaubnis beantragt wurde. Darüber hinaus durfte die Wohnungsbehörde auch andere Faktoren berücksichtigen, die sie für notwendig oder sachdienlich hielt. Außerdem wurde der Straftatbestand des rechtswidrigen Bewohnens eingeführt, der mit Geldbuße bewehrt war.

[35.-37.] Guernsey gehört zu den am dichtesten besiedelten Gebieten in den Ländern des Europarates. Statistiken zeigen bis 1976 einen stetigen Anstieg der Bevölkerung, bis 1981 ging die Einwohnerzahl leicht zurück. Zu den größten Problemen der Insel gehört die Versorgung mit ausreichendem Wohnraum bei gleichzeitigem Schutz der Landschaft.

[38.-40.] Verfahren vor der Kommission; Anträge der Regierung an den Gerichtshof.

Entscheidungsgründe:

(Übersetzung)

I. Die Beschwerden der Bf.

41. Die Beschwerde der Bf. richtet sich im Schwerpunkt gegen die Wohnungsgesetze von Guernsey und deren Anwendung in ihrem speziellen Fall, die ihnen, so ihr Vorbringen, ihre Aufenthaltsrechte entzogen hätten. Mit dieser Beschwerde geht der allgemeine Vorwurf einher, dass die besagten Gesetze „Ersatzeinwanderungsgesetze“ und deshalb ungültig seien, weil Guernsey nach Verfassungsgewohnheitsrecht (constitutional convention) keine Gesetzgebungszuständigkeit in Einwanderungs- und Staatsangehörigkeitssachen habe. Die Bf. behaupten weiterhin, dass das Verfahren im Zusammenhang mit dem Rechtsbehelf gegen die Ablehnungen der Erlaubnis, ihr Haus „Whiteknights“ zu bewohnen, und ihre anschließende Strafverfolgung wegen rechtswidrigen Bewohnens unfair waren, wobei das Verfahren in einem archaischen Rechtssystem geführt worden sei, gekennzeichnet durch fehlende Unabhängigkeit. Sie stützen sich u.a. auf Art. 6, 8, 14 und 18 der Konvention, Art. 1 des 1. ZP-EMRK und Art. 2 des 4. ZP-EMRK.

42. Zunächst ist festzustellen, dass der Gerichtshof keine Zuständigkeit dafür hat, die Beschwerde anhand des 4. ZP-EMRK zu untersuchen, weil dieser Vertrag vom Vereinigten Königreich nicht ratifiziert wurde.

II. Behauptete Verletzung von Art. 8 der Konvention

43. Die Bf. behaupten, dass sie Opfer einer Verletzung von Art. 8 der Konvention seien, der lautet:

„1. Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz.

2. Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.“

44. Vor der Kommission hat die Regierung diesen Vorwurf bestritten und eingewandt, dass „Whiteknights“ nicht die „Wohnung“ der Bf. gewesen sei. Vor dem Gerichtshof hat sie diese Behauptung allerdings nicht mehr aufrechterhalten angesichts von Tatsachen, die während des Verfahrens vor der Kom-

mission bekannt wurden und aus denen insbesondere ersichtlich wurde, dass die Bf., anders als zuvor angenommen, keine andere Wohnung unterhielten. Außerdem erkennt die Regierung an, dass, obwohl die Wohnungsbehörde stets in gutem Glauben gehandelt hatte, im Falle der Bf. besondere Umstände vorlagen, die die Ablehnung der Erlaubnis unverhältnismäßig machten. Die Regierung bestreitet deswegen das Vorliegen einer Verletzung von Art. 8 nicht länger.

45. Der Gerichtshof nimmt die aktuelle Haltung der Regierung zur Kenntnis, ist aber der Ansicht, dass die ihm zugewiesenen Verantwortlichkeiten auch die Beurteilung der unbestrittenen Behauptung einer Verletzung von Art. 8 umfasst (s. sinngemäß, *Irland gegen Vereinigtes Königreich*, Urteil vom 18. Januar 1978, Série A Nr. 25, S. 62, Ziff. 154, EGMR-E 1, 247).

A. War „Whiteknights“ die „Wohnung“ der Bf. Gillow im Sinne der Konvention?

46. Nach Ansicht der Bf. haben sie „Whiteknights“ 1958 zur Wohnung genommen. Obwohl sie Guernsey später verlassen hätten, blieben sie Eigentümer des Hauses, in das zurückzukehren sie immer beabsichtigt hätten und in dem sie ihr Mobiliar belassen hätten. Bei ihrer Rückkehr 1979 hätten sie das Anwesen mit dem Ziel bezogen, dort ihren ständigen Wohnsitz zu nehmen, sobald die Verhandlungen mit der Wohnungsbehörde über ihren Aufenthaltsstatus abgeschlossen und die notwendigen Reparaturen ausgeführt worden wären.

Diese Angaben, an denen es für den Gerichtshof keinen Grund zu zweifeln gibt, werden durch den Umstand gestützt, dass die Bf. 1956 ihre frühere Wohnung in Lancashire verkauft hatten und mit ihrer Familie und ihrem Hausrat nach Guernsey übersiedelten (s.o. Ziff. 9). Darüber hinaus ist für den Gerichtshof eindeutig, dass sie keine andere Wohnung im Vereinigten Königreich eingerichtet hatten. Obwohl die Bf. Guernsey für 19 Jahre verlassen hatten, bewahrten sie unter diesen Umständen hinreichend dauerhafte Verbindungen zu „Whiteknights“, die ausreichen, das Anwesen zum Zeitpunkt der umstrittenen Maßnahmen als ihre „Wohnung“ i.S.v. Art. 8 zu betrachten.

B. Gab es einen Eingriff einer Behörde in die Ausübung des Rechts der Bf. auf die Achtung ihrer „Wohnung“?

47. Nach Erlass des Wohnungsgesetzes 1969 – das in diesem Punkt durch das Wohnungsgesetz 1975 nicht geändert wurde – mussten die Bf. eine Erlaubnis beantragen, um in „Whiteknights“ wohnen zu dürfen, weil sie infolge der Gesetzesänderung ihre „Berechtigung zum Aufenthalt“ verloren hatten (s.o. Ziff. 32 und 33). Nach Ansicht des Gerichtshofs stellen sowohl der Umstand, dass sie bei Androhung von Strafe verpflichtet waren, bei ihrer Rückkehr 1979 eine Erlaubnis zum Bewohnen ihres eigenen Hauses einzuholen, als auch die Ablehnung der beantragten Erlaubnis sowie die Einleitung eines Strafverfahrens wegen rechtswidrigen Bewohnens des Grundstücks, und die Verurteilung des Bf. Gillow zu einer Geldstrafe jeweils Eingriffe in die Ausübung des Rechts der Bf. auf Achtung ihrer Wohnung dar.

C. Waren die Eingriffe gerechtfertigt?

48. Um zu bestimmen, ob diese Eingriffe gem. Art. 8 Abs. 2 gerechtfertigt waren, muss der Gerichtshof der Reihe nach prüfen, ob sie „gesetzlich vor-

gesehen“ waren, ob sie einem nach diesem Absatz rechtmäßigen Ziel dienten und ob sie „in einer demokratischen Gesellschaft notwendig“ zur Erreichung dieses Ziels waren.

I. „Gesetzlich vorgesehen“

49. Die Bf. behaupten, dass die fraglichen Eingriffe nicht „gesetzlich vorgesehen“ waren. Erstens seien die Wohnungsgesetze getarnte Einwanderungsgesetze, die außerhalb der Kompetenz des Gesetzgebers von Guernsey (States of Guernsey) lägen. Zweitens seien die Wohnungsgesetze unklar und schwer zu verstehen, insbesondere bestünde Unklarheit über die Bedeutung des Wortes „Bewohnen“ (occupation) und den Ausdruck „für die Gemeinschaft notwendige Beschäftigung“ (employment essential to the community). Schließlich beließen die Gesetze der Wohnungsbehörde im Hinblick auf die Erteilung einer Erlaubnis ein so weites Ermessen (latitude / discretion), dass ihre Entscheidungen unvorhersehbar seien.

Die Regierung weist das erste dieser Argumente zurück und führt aus, dass die Wohnungsgesetze verabschiedet wurden, um sicherzustellen, dass ausreichender örtlicher Wohnraum für Personen mit engen Verbindungen zu Guernsey und für diejenigen zu Verfügung steht, die Beschäftigungen ausüben, die für die wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Insel als unerlässlich erachtet werden. Hinsichtlich des zweiten und dritten Arguments meint die Regierung, wie die Kommission, dass die maßgeblichen Vorschriften des Wohnungsgesetzes 1975 die Kriterien der Zugänglichkeit und Vorhersehbarkeit erfüllen, wie sie sich aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs ergeben (s. sinngemäß, *Sunday Times*, Urteil vom 26. April 1979, Série A Nr. 30, S. 31, Ziff. 49, EGMR-E 1, 371 und *Silver u.a.*, Urteil vom 25. März 1983, Série A Nr. 61, S. 33, Ziff. 87-88, EGMR-E 2, 233 f.).

50. Bezüglich des ersten Arguments der Bf. stellt der Gerichtshof fest, dass das Wohnungsgesetz 1975 nach dem normalen Gesetzgebungsverfahren ordnungsgemäß von der Krone genehmigt und anschließend in den Archiven der Insel Guernsey registriert und veröffentlicht wurde. Deshalb kann an der verfassungsmäßigen Gültigkeit und der Zugänglichkeit dieses Gesetzes kein Zweifel bestehen.

51. Im Hinblick auf das Erfordernis der Vorhersehbarkeit verweist der Gerichtshof auf seine ständige Rechtsprechung (s. das vorzitierte Urteil *Sunday Times* und das vorzitierte Urteil *Silver u.a.*).

In Bezug auf die Tatsachen des vorliegenden Falles bestimmt § 5 des Wohnungsgesetzes 1975 die Faktoren, die von der Wohnungsbehörde zu berücksichtigen sind, wenn sie Anträge auf eine Erlaubnis zum Bewohnen regulierten Wohnraums bearbeitet (s.o. Ziff. 33). Aufgrund dieser Faktoren wurde den Bf. die Erlaubnis versagt (s.o. Ziff. 15 und 16). Es ist richtig, dass einige der verwendeten Begriffe (zum Beispiel für die Gemeinschaft notwendige Beschäftigung / employment considered essential to the community) der Wohnungsbehörde ein gewisses Maß an Ermessen belassen; dieses Ermessen (pouvoir d'appréciation / discretion) wird erweitert durch die Tatsache, dass § 5 Abs. 2 der Wohnungsbehörde erlaubt, auch „andere Faktoren“ zu berücksichtigen, die sie als

notwendig oder sinnvoll erachtet (s.o. Ziff. 33). Allerdings ermöglicht dies der Wohnungsbehörde, wie die Regierung hervorhebt, nicht nur, die Wohnungssituation zu jedem maßgeblichen Zeitpunkt zu beurteilen, sondern auch die besonderen Umstände jedes Einzelfalles zu berücksichtigen und dadurch das öffentliche Interesse gegen das private abzuwägen. Außerdem unterliegt die Ausübung dieses Ermessens auf einen Rechtsbehelf hin der Überprüfung durch den Royal Court (§ 19 des Wohnungsgesetzes 1975).

Ein Gesetz, das Ermessen einräumt, ist nicht als solches unvereinbar mit dem Erfordernis der Vorhersehbarkeit, vorausgesetzt, dass der Umfang des Ermessens und die Art und Weise seiner Ausübung im Hinblick auf das rechtmäßige Ziel der fraglichen Maßnahme mit hinreichender Klarheit bezeichnet sind, um dem Einzelnen angemessenen Schutz vor willkürlichen Eingriffen zu gewähren (s. *Malone*, Urteil vom 2. August 1984, Série A Nr. 82, S. 33, Ziff. 68, EGMR-E 2, 465). Im vorliegenden Fall stellt der Gerichtshof fest, dass der Umfang des Ermessens zusammen mit der Vorschrift über die gerichtliche Kontrolle seiner Ausübung ausreichend ist, um die Konventionserfordernisse zu erfüllen, die dem Ausdruck „gesetzlich vorgesehen“ inhärent sind.

Was das Fehlen einer Definition des Begriffs „Bewohnen“ (occupation) im Wohnungsgesetz angeht, bemerkt der Gerichtshof, dass die Bedeutung dieses Wortes, das umgangssprachlich verwendet wird, eindeutig aus dem Zusammenhang, in dem es gebraucht wird, und der Praxis der Wohnungsbehörde, die den Bf. in mehreren Schreiben erläutert wurde, abgeleitet werden kann (s.o. Ziff. 13, 15, 16, 18, 19 und 20). Ob ein Fall des „Bewohnens“ vorgelegen hat, ist eine Tatsachenfrage, die in jedem Einzelfall zu bestimmen ist.

52. Deshalb kommt der Gerichtshof zu dem Schluss, dass die fraglichen Eingriffe „gesetzlich vorgesehen“ waren.

2. *Rechtmäßiges Ziel*

53. Die Regierung trägt vor, dass die Wohnungsgesetze und das Erlaubnisverfahren im Allgemeinen das rechtmäßige Ziel verfolgen, sicherzustellen, dass auf Guernsey Unterkünfte für Personen mit engen Verbindungen zur Insel verfügbar sind und um dem Problem der potentiellen Überbevölkerung zu begegnen, um damit gleichzeitig der Gesamtbevölkerungsdichte auf der Insel und ihren wirtschaftlichen, landwirtschaftlichen und Fremdenverkehrsinteressen gerecht zu werden.

Die Bf. erkennen an, dass es ein rechtmäßiges Ziel des Staates sei, angemessenen Wohnraum für den ärmeren Teil der Bevölkerung zu gewährleisten. Sie wenden gleichwohl ein, dass die Wohnungsgesetze hauptsächlich dem Zweck dienen, den Zuzug von Briten aufzuhalten und zu kontrollieren, die wegen der niedrigen Steuern nach Guernsey umsiedeln wollten. Die besagten Gesetze seien daher eine „Ersatzeinwanderungsgesetzgebung“ und ihre Anwendung verletzte zusätzlich Art. 18 der Konvention.

54. Der Gerichtshof nimmt Bezug auf die Statistiken über die Bevölkerung auf Guernsey und die Anzahl leerstehender Häuser, die sowohl von der Regierung als auch den Bf. vorgelegt wurden (s.o. Ziff. 35 und 37). Obwohl man sagen kann, dass sich die Lage zwischen 1976 und 1981 in gewisser Hinsicht

gebessert hat, ändert dies nichts daran, dass die Insel eine sehr begrenzte Fläche hat. Es ist deshalb legitim, wenn die Behörden versuchen, die Bevölkerung in Grenzen zu halten, die eine ausgewogene wirtschaftliche Entwicklung der Insel ermöglichen. In diesem Zusammenhang ist es auch legitim, dass, wenn über die Erteilung einer Erlaubnis zum Bewohnen von Gebäuden zu einem geringen Mietzins entschieden wird, Personen bevorzugt berücksichtigt werden, die enge Bindungen zur Insel haben oder die in für die Gemeinschaft notwendigen Bereichen beschäftigt sind. Die fragliche Gesetzgebung beabsichtigte also, das wirtschaftliche Wohlergehen der Insel zu fördern. Der Gerichtshof hält es nicht für erwiesen, dass die Gesetze irgendeinen anderen Zweck verfolgten (s. Art. 18 der Konvention).

3. „Notwendig in einer demokratischen Gesellschaft“

55. Bezüglich der Grundsätze, die für die Bewertung der „Notwendigkeit“ einer bestimmten Maßnahme „in einer demokratischen Gesellschaft“ gelten, verweist der Gerichtshof auf seine Rechtsprechung (s. insbesondere *Lingens*, Urteil vom 8. Juli 1986, Série A Nr. 103, S. 25, 26, Ziff. 39-40, EGMR-E 3, 230). Der Begriff der Notwendigkeit beinhaltet ein zwingendes gesellschaftliches Bedürfnis; insbesondere muss die eingesetzte Maßnahme verhältnismäßig zum verfolgten rechtmäßigen Ziel sein. Ferner hängt der Umfang des Beurteilungsspielraums (*marge d'appréciation* / *margin of appreciation*) der staatlichen Behörden nicht nur von der Art des mit der Beschränkung verfolgten Zieles ab, sondern auch von der Art des betroffenen Rechts. Im vorliegenden Fall muss das wirtschaftliche Wohlergehen Guernseys gegen das Recht der Bf. auf Achtung ihrer „Wohnung“ abgewogen werden, ein Recht, das für ihre persönliche Sicherheit und ihr Wohlbefinden von Bedeutung ist. Die Bedeutung eines solchen Individualrechts muss bei der Bestimmung des Umfangs des der Regierung zustehenden Beurteilungsspielraums berücksichtigt werden.

56. Zunächst muss untersucht werden, ob die den Bf. auferlegte Pflicht, eine Erlaubnis zum Bewohnen ihres Hauses zu beantragen, mit diesen Grundsätzen vereinbar ist (s.o. Ziff. 47).

Die Bf. messen dem doppelten Umstand besonderes Gewicht zu, dass es zwischen 1976 und 1981 eine leichte Abnahme der Bevölkerung auf Guernsey gab und dass nach den Statistiken der Erhebung von 1981 eine bestimmte Anzahl von Unterkünften unbewohnt war (s.o. Ziff. 35 und 37); daraus leiten sie ab, dass es kein dringendes gesellschaftliches Bedürfnis mehr für die Gesetzgebung zur Wohnraumregulierung gab.

Die Regierung erwidert darauf, dass, auch wenn die Gesetzgebung den Druck auf den Wohnungsmarkt der Insel erfolgreich in akzeptablen Grenzen gehalten hatte, dies nicht zugleich bedeute, dass das Regulierungsverfahren ohne erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Interessen der Insel ausgesetzt werden könne.

Obwohl er die Bedeutung der von den Bf. vorgetragenen Tatsachen anerkennt, ist der Gerichtshof der Ansicht, dass die Legislative von Guernsey besser in der Lage ist als der internationale Richter, die Auswirkungen einer Lockerung der Wohnraumregulierung einzuschätzen. Zudem kann die Woh-

nungsbehörde bei der Entscheidung über die Erteilung einer Erlaubnis ihr Ermessen so ausüben, dass im Einzelfall Unverhältnismäßigkeiten vermieden werden (s.o. Ziff. 33 und 51). Daraus folgt, dass die den Bf. gesetzlich auferlegte Pflicht, eine Erlaubnis zu beantragen, um in ihrer „Wohnung“ zu wohnen, nicht als unverhältnismäßig zu dem legitimerweise verfolgten Ziel betrachtet werden kann.

Dementsprechend gab es keinen Verstoß gegen Art. 8, soweit es um die angegriffene Gesetzgebung als solche geht.

57. Es bleibt allerdings die Frage, ob die Art und Weise, in der die Wohnungsbehörde ihr Ermessen im Fall der Bf. ausgeübt hat – Ablehnung der ständigen oder vorläufigen Erlaubnis und Verweisung der Angelegenheit an die Staatsanwaltschaft zum Zweck der Strafverfolgung (s.o. Ziff. 15, 16, 19, 20, 21 und 23) – einem dringenden gesellschaftlichen Bedürfnis entspricht und insbesondere verhältnismäßig zum verfolgten rechtmäßigen Ziel war.

Die dem Gerichtshof vorgelegten Statistiken zeigen, dass während des maßgeblichen Zeitraums – 1979 und 1980 – die Bevölkerung auf der Insel in etwa auf dem Niveau der vergangenen Jahre blieb und sogar geringfügig zurückgegangen war (s.o. Ziff. 35). Die Verfügbarkeit von Häusern zu Wohnzwecken hatte sich nicht erheblich verringert (s.o. Ziff. 37). Auch wenn die durchschnittliche Bevölkerungsdichte auf der Insel im Vergleich mit anderen Ländern immer noch hoch war, ist der Gerichtshof vor diesem Hintergrund der Ansicht, dass der besonderen Situation der Bf. nicht genügend Gewicht beigemessen wurde. Sie hatten „Whiteknights“ als Wohnsitz für sich und ihre Familie erbaut. Zu jener Zeit besaßen sie die „Berechtigung zum Aufenthalt“, die auch bis zum Inkrafttreten des Wohnungsgesetzes 1969 weiter galt, so dass sie während dieser Zeit berechtigt waren, das Haus ohne eine Erlaubnis zu bewohnen. Das Anwesen war zwei Jahre lang der Wohnsitz von Herrn und Frau Gillow bis sie Guernsey 1960 verließen. Danach behielten sie das Eigentum an dem Haus und ließen ihre Möbel dort zurück. Indem sie es über einen Zeitraum von 18 Jahren an Personen vermieteten, denen die Wohnungsbehörde dies erlaubt hatte, leisteten sie einen Beitrag zum Wohnungsbestand auf Guernsey. Bei ihrer Rückkehr 1979 hatten sie keine andere „Wohnung“ im Vereinigten Königreich oder anderswo; „Whiteknights“ stand leer und es gab keine potentiellen Mieter.

Hinsichtlich der Verweigerung sogar einer vorläufigen Erlaubnis war die Entscheidung der Wohnungsbehörde trotz der Gewähr einer Gnadenfrist noch überraschender. Nach 18 Jahren Vermietung bedurfte „Whiteknights“ Instandhaltungsmaßnahmen mit der Folge, dass es während dieser Zeit von niemand anderem als den Bf. bewohnt werden konnte.

Im Hinblick auf die Verweisung der Angelegenheit an die Staatsanwaltschaft zur Strafverfolgung verweist die Regierung schließlich darauf, dass die Wohnungsbehörde diesen Schritt mehrfach aufgeschoben hatte (s.o. Ziff. 18, 19). Nach Ansicht des Gerichts erleichterte dies allerdings die ohnehin heikle Lage der Bf. Gillow kaum.

58. Daher kommt der Gerichtshof zu der Schlussfolgerung, dass die Entscheidungen der Wohnungsbehörde, den Bf. eine dauerhafte oder eine vor-

läufige Erlaubnis zum Bewohnen von „Whiteknights“ zu verweigern, sowie die Verurteilung des Bf. Gillow zu einer Geldstrafe Eingriffe in das Recht der Bf. auf Achtung ihrer „Wohnung“ darstellten, die unverhältnismäßig zum angestrebten rechtmäßigen Ziel waren.

Dementsprechend liegt ein Verstoß gegen Art. 8 der Konvention vor, soweit es die Anwendung der Gesetzgebung auf die Umstände des Falles der Bf. betrifft.

III. Behauptete Verletzung von Art. 1 des 1. ZP-EMRK

59. Die Bf. tragen weiter vor, dass in ihrem Fall eine Verletzung von Art. 1 des 1. ZP-EMRK vorliegt, der lautet:

„Jede natürliche oder juristische Person hat das Recht auf Achtung ihres Eigentums. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn, dass das öffentliche Interesse es verlangt, und nur unter den durch Gesetz und durch die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts vorgesehenen Bedingungen.

Absatz 1 beeinträchtigt jedoch nicht das Recht des Staates, diejenigen Gesetze anzuwenden, die er für die Regelung der Benutzung des Eigentums im Einklang mit dem Allgemeininteresse oder zur Sicherung der Zahlung der Steuern oder sonstigen Abgaben oder von Geldstrafen für erforderlich hält.“

60. Mit Schreiben vom 10. Oktober 1986 teilte der Verfahrensbevollmächtigte der Regierung dem Gerichtshof mit gleichzeitiger Entschuldigung für diesen späten Zeitpunkt mit, dass das Vereinigte Königreich die Anwendung des 1. ZP-EMRK nicht auf die Vogtei Guernsey (Bailiwick of Guernsey) erstreckt hat i.S.v. Art. 4 des 1. ZP-EMRK, der vorsieht:

„Jede Hohe Vertragspartei kann im Zeitpunkt der Unterzeichnung oder Ratifikation dieses Protokolls oder zu jedem späteren Zeitpunkt an den Generalsekretär des Europarats eine Erklärung darüber richten, in welchem Umfang sie sich zur Anwendung dieses Protokolls auf die in der Erklärung angegebenen Hoheitsgebiete verpflichtet, für deren internationale Beziehungen sie verantwortlich ist.

Jede Hohe Vertragspartei, die eine Erklärung nach Absatz 1 abgegeben hat, kann jederzeit eine weitere Erklärung abgeben, die den Inhalt einer früheren Erklärung ändert oder die Anwendung der Bestimmungen dieses Protokolls auf irgendein Hoheitsgebiet beendet.

Eine nach diesem Artikel abgegebene Erklärung gilt als eine Erklärung im Sinne des Art. 56 Absatz 1 der Konvention.“

Von diesem Schreiben in Kenntnis gesetzt, äußerte der Delegierte der Kommission sich dahingehend, dass die Regierung „so behandelt werden müsse, als ob sie die Zuständigkeit der Kommission ad hoc anerkannt habe“, den Fall unter Art. 1 des 1. ZP-EMRK zu prüfen. Er trug vor, dass der Gerichtshof die Frage aufwerfen könne, ob er es unter den gegebenen Umständen (insbesondere einschließlich der Anerkennung einer Verletzung von Art. 8 der Konvention durch die Regierung) für notwendig erachtet, eine Entscheidung über die gerügte Verletzung des Protokolls zu treffen. Für den Fall, dass der Gerichtshof dies für angebracht hielte, wäre der Vertreter „bereit, ausführlich zu den vielschichtigen Problemen Stellung zu nehmen“, die durch das Schreiben der Regierung aufgeworfen wurden.

61. Das Schreiben der Regierung ist nicht als prozesshindernde Einrede i.S.v. Art. 47 VerfO-EGMR formuliert. Selbst wenn es das wäre, wäre es verfristet und könnte nicht berücksichtigt werden. Allerdings stellt nach Ansicht des Gerichtshofs das Vorliegen einer Erklärung nach Art. 4 des 1. ZP-EMRK einen „von ihm von Amts wegen zu überprüfenden“ Umstand dar, weil es um die Frage geht, ob das 1. ZP-EMRK überhaupt auf die Insel Guernsey anwendbar ist.

62. Hinsichtlich der Anwendbarkeit von Art. 4 des 1. ZP-EMRK auf die Insel Guernsey hat der Gerichtshof festgestellt, dass eine Erklärung über die Stellung der Kanalinseln in Bezug auf Verträge und Übereinkommen, die für das Vereinigte Königreich gelten, am 16. Oktober 1950 im Namen der Regierung des Vereinigten Königreichs abgegeben und an alle ausländischen Regierungen, zu denen die Regierung des Vereinigten Königreichs diplomatische Beziehungen unterhielt, die Vereinten Nationen und andere betroffene internationale Organisationen einschließlich des Europarats übermittelt wurde. Damit steht fest, dass die Insel Guernsey i.S.v. Vertragsbestimmungen mit einer dem Art. 4 des 1. ZP-EMRK vergleichbaren Formulierung ein „Hoheitsgebiet“ ist, „für de[ss]en internationale Beziehungen [das Vereinigte Königreich] verantwortlich ist“. Diese Praxis wurde hinsichtlich der Verträge befolgt, die im Rahmen des Europarates geschlossen wurden, einschließlich der Konvention selbst (Art. 63). Deshalb ergibt sich aus dem Text des Art. 4 des 1. ZP-EMRK eindeutig, dass für die Anwendung des Protokolls auf die Insel Guernsey eine ausdrückliche Erklärung erforderlich ist. Ausweislich der Aufzeichnungen des Europarates wurde dem Generalsekretär des Europarates keine derartige Erklärung über die Erstreckung der Vorschriften des 1. ZP-EMRK auf Guernsey übermittelt.

Unter diesen Umständen kommt der Gerichtshof zu dem Schluss, dass Art. 1 des 1. ZP-EMRK im vorliegenden Fall nicht anwendbar ist und dass er keine Zuständigkeit hat, Beschwerden im Hinblick auf eine Verletzung dieser Vorschrift zu prüfen.

IV. Behauptete Verletzung von Art. 14 i.V.m. Art. 8 EMRK

63. Die Bf. tragen weiter vor, dass die Wohnungsgesetze in Bezug auf den Erwerb der „Berechtigung zum Aufenthalt“ zugunsten von Personen, die in Guernsey geboren wurden, im Vergleich zu anderen britischen Staatsangehörigen diskriminierend seien. Außerdem behaupten sie, dass die Schaffung der Kategorie von „open market houses“ durch die Wohnungsgesetze eine Diskriminierung zugunsten von Wohlhabenden darstelle, die in der Lage seien, Häuser zu kaufen und zu bewohnen, die oberhalb eines bestimmten Einheitswertes und damit außerhalb der Regulierung durch die Wohnungsbehörde liegen. In diesem Zusammenhang stützen sie sich auf Art. 14 der Konvention, der vorsieht: [Text s.o. S. 88].

64. Die im vorliegenden Fall aufgeworfenen Fragen einer Diskriminierung beziehen sich also nicht auf eine Maßnahme, die die Wohnungsbehörde in Ausübung ihrer Ermessensbefugnisse nach §§ 3 und 5 des Gesetzes von 1975 ergriffen hat, sondern auf die Begünstigung bestimmter Personengruppen

durch § 6 des Gesetzes (s.o. Ziff. 33) im Vergleich zu Personen in der Situation der Bf., die eine Erlaubnis benötigten, um eine Immobilie in Guernsey bewohnen zu dürfen. Der Gerichtshof wird die Beschwerden der Bf. entsprechend der etablierten, seiner Rechtsprechung entnommenen Grundsätze untersuchen: Eine unterschiedliche Behandlung ist diskriminierend i.S.v. Art. 14, wenn sie keine „objektive und vernünftige Rechtfertigung hat“, d.h., wenn sie kein „rechtmäßiges Ziel“ verfolgt oder wenn zwischen der eingesetzten Maßnahme und dem angestrebten Ziel kein angemessenes Verhältnis besteht.

65. Der Gerichtshof hat bereits festgestellt, dass die Begünstigung von Personen mit engen Beziehungen zur Insel im Sinne der nach Art. 8 EMRK zulässigen Beschränkungen legitim ist (s.o. Ziff. 54). Er sieht keinen Anlass, in Bezug auf Art. 14 i.V.m. Art. 8 zu einem anderen Ergebnis zu kommen. Darüber hinaus lassen die dem Gerichtshof vorliegenden statistischen Daten nicht erkennen, dass die Regulierung durch das Wohnungsgesetz 1975 unverhältnismäßig zum verfolgten Ziel war, insbesondere wenn man die Flexibilität berücksichtigt, die die Wohnungsbehörde bei der Anwendung des Gesetzes durch die Ermessensbefugnisse in §§ 3 und 5 hat. Die gerügte unterschiedliche Behandlung hat daher nach Ansicht des Gerichtshofes eine objektive und vernünftige Rechtfertigung.

66. Im Hinblick auf die angebliche Diskriminierung wegen des Vermögens spiegelt die Einführung von Einheitswertgrenzen den Wunsch der Regierung wider, den kleinen Anteil teurer Häuser (10 Prozent) von der Regulierung durch die Wohnungsbehörde auszunehmen, die höchstwahrscheinlich durch wohlhabende Personen nachgefragt werden, die für nicht schutzbedürftig gehalten werden, und gleichzeitig Personen mit begrenzten Mitteln, aber engen Verbindungen nach Guernsey, den erforderlichen Schutz zu bieten. Die Bf. haben selbst anerkannt, dass es für einen Staat legitim ist, angemessenen Wohnraum für ärmere Bevölkerungsgruppen sicherzustellen (s.o. Ziff. 53). Im Hinblick auf die legitimen, im Allgemeininteresse verfolgten Ziele und angesichts des dem Staat zustehenden Beurteilungsspielraums kann diese Methode der unterschiedlichen Behandlung nicht als unvernünftig oder als die Eigentümer bescheidenerer Häuser wie die Bf. unverhältnismäßig belastend betrachtet werden, wenn die ihnen im Erlaubnisverfahren offenstehenden Möglichkeiten berücksichtigt werden (s.o. Ziff. 33).

67. Der Gerichtshof stellt deshalb fest, dass die Umstände des vorliegenden Falles keine Verletzung von Art. 14 i.V.m. Art. 8 der Konvention erkennen lassen.

V. Behauptete Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK

68. Schließlich rügen die Bf. einen Verstoß gegen die nachstehende Bestimmung des Art. 6 Abs. 1: [Text s.o. S. 111].

Die Bf. bestreiten die Fairness zweier unterschiedlicher Verfahren: zum einen das Verfahren über den von Frau Gillow beim Royal Court eingelegten Rechtsbehelf gegen die Entscheidungen der Wohnungsbehörde, die Erlaubnis zum Bewohnen von „Whiteknights“ zu verweigern (s.o. Ziff. 20-22 und 25); und zum zweiten die strafrechtliche Verfolgung des Bf. Gillow wegen rechtswidrigen Bewohnens des Hauses, die zu seiner Verurteilung durch den Magistrate's Court und anschließend zur Berufung zum Royal Court führte (s.o.

Ziff. 23 und 26). Das Strafverfahren gegen die Bf. Gillow wurde in Bezug auf Art. 6 Abs. 1 nicht angegriffen.

Das erste Verfahren betrifft das Recht der Bf., ihr eigenes Haus zu bewohnen, ein Recht, das einen zivilrechtlichen Anspruch i.S.v. Art. 6 Abs. 1 beinhaltet; das zweite Verfahren beinhaltet den Vorwurf einer Straftat und fällt deshalb unter den strafrechtlichen Teil dieses Artikels. Die Anwendbarkeit des Art. 6 Abs. 1 wird auch nicht bestritten.

69. Hinsichtlich des von Frau Gillow betriebenen Zivilverfahrens beanstanden die Bf., dass Frau Gillow der Zugang zu Gericht unangemessen erschwert wurde, weil der Rechtsbehelf nur durch einen Anwalt eingelegt werden konnte, der in ihrem Fall seinen Aufgaben nicht nachkam, und weil sie sich gezwungen sahen, den Rechtsbehelf entweder von einem Hotel oder von außerhalb Guernseys einzulegen oder sich anderenfalls der Gefahr von Strafverfolgung ausgesetzt zu sehen. Zusätzlich wiederholten sie die im Zusammenhang mit Art. 8 erhobenen Vorwürfe bezüglich der in den Wohnungsgesetzen fehlenden Definition des Begriffs „Bewohnens“.

Zu der zuletzt aufgeworfenen Frage wiederholt der Gerichtshof das Ergebnis, zu dem er im Zusammenhang mit der Rechtmäßigkeit der Eingriffe nach Art. 8 gekommen ist (s.o. Ziff. 51). Bezüglich der anderen Rügen merkt der Gerichtshof zunächst an, dass der Anwaltszwang für die Einlegung eines Rechtsbehelfs bei höheren Gerichten in den Rechtssystemen einer Reihe von Mitgliedstaaten des Europarates üblich ist. Es stimmt, dass im vorliegenden Fall der Anwalt der Bf. seinen Aufgaben nicht ordnungsgemäß nachkam und dafür auch gerügt wurde (s.o. Ziff. 27). Der Royal Court hat aber dennoch über den verfristet eingelegten Rechtsbehelf entschieden und damit dem Fehler seitens des Anwalts abgeholfen (s.o. Ziff. 22). Schließlich stimmt der Gerichtshof mit der Kommission überein, dass die Bf. nicht hinreichend dargetan haben, inwiefern ihr Recht auf Zugang zu Gericht durch das Verbot behindert wurde, ihr Haus ohne drohende Strafverfolgung zu bewohnen.

70. In Bezug auf die Strafverfolgung wegen rechtswidrigen Bewohnens rügen beide Bf., dass der Magistrate's Court nicht das Herrn Gillow betreffende Verfahren, wie angeblich üblich, ausgesetzt hat, um die Entscheidung des Royal Court über den von Frau Gillow betriebenen Zivilrechtsstreit abzuwarten (s.o. Ziff. 23). Ihrer Meinung nach war dies unfair, weil die Verurteilung von Herrn Gillow die Entscheidung im Zivilverfahren nachteilig beeinflusste, die wiederum die strafrechtliche Berufung von Herrn Gillow präjudizierte.

Nach Auffassung des Gerichtshofs liegt die Entscheidung über die Aussetzung eines Verfahrens grundsätzlich im Ermessen des zuständigen staatlichen Gerichts. Hinzu kommt, dass Frau Gillow den zivilrechtlichen Rechtsbehelf nicht vor dem Tag eingelegt hat, an dem die Verhandlung der Strafsache angesetzt war (s.o. Ziff. 22 und 23). Unter diesen Umständen ist die Entscheidung des Magistrate's Court nicht zu beanstanden.

71. Die Bf. beanstanden weiterhin, dass dem Bf. Gillow in der Berufung gegen seine Verurteilung nicht erlaubt wurde, die Richtigkeit des Protokolls der erstinstanzlichen Verhandlung mit Hilfe des Abhörens der Originaltonbänder zu überprüfen.

Der Gerichtshof stellt fest, dass Tonaufzeichnungen von Verhandlungen keine normale Praxis in den Gerichten der Mitgliedstaaten des Europarates sind und sie nicht als nach Art. 6 notwendig erachtet werden können. Wenn es solche Aufzeichnungen gibt, stimmt der Gerichtshof mit der Kommission darin überein, dass die Frage des Zugangs des Angeklagten zu den Originalaufzeichnungen grundsätzlich in das Ermessen der staatlichen Gerichte fällt. Wenngleich im vorliegenden Fall der Zugang zu den Tonbändern abgelehnt wurde, hat die Geschäftsstelle am Royal Court das Protokoll überprüft und erklärt, dass es richtig sei (s.o. Ziff. 26). Angesichts der Beweislage ist nicht erkennbar, dass es in diesem Zusammenhang zu Unfairness gekommen ist.

72. Schließlich weisen die Bf. darauf hin, dass der Royal Court in nahezu identischer Zusammensetzung sowohl über den zivilrechtlichen Rechtsbehelf der Bf. Gillow als auch über die strafrechtliche Berufung des Bf. Gillow entschieden hat (s.o. Ziff. 26), dass einer der dortigen Geschworenen als Richter (Magistrate) im Strafverfahren gegen Frau Gillow tätig war, das zunächst ausgesetzt und schließlich auf unbestimmte Zeit vertagt wurde (s.o. Ziff. 23); und dass ein anderer Geschworener zuvor Direktor der Wohnungsbehörde war.

Die dadurch aufgeworfene Frage ist, ob der Royal Court, als er über die Rechtsbehelfe beider Bf. verhandelte, als ein „unparteiisches Gericht“ i.S.v. Art. 6 Abs. 1 angesehen werden kann.

73. Zunächst hält der Gerichtshof fest, dass es sich trotz des tatsächlichen Zusammenhangs zwischen den beiden Rechtsbehelfen, über die der Royal Court entschied, um zwei unterschiedliche Personen und zwei verschiedene Fragen handelte: ein zivilrechtliches Verfahren um die Richtigkeit der ablehnenden Entscheidungen der Wohnungsbehörde gegenüber Frau Gillow und ein Strafverfahren über Herrn Gillows angeblich rechtswidriges Bewohnen von „Whiteknights“. Zugegebenermaßen hat, mit einer Ausnahme, jedes der Mitglieder des Royal Court, die den ersten Fall entschieden haben, auch am zweiten teilgenommen, aber dies allein reicht nicht aus, um berechtigte Zweifel an der Unparteilichkeit des Royal Court aufkommen zu lassen. In den Konventionsstaaten ist es vielmehr durchaus üblich, dass höhere Gerichte nacheinander ähnliche oder zusammenhängende Fälle verhandeln.

Es bleiben noch die Vorwürfe hinsichtlich der Parteilichkeit zweier einzelner Mitglieder des Royal Court, nämlich des Geschworenen, der zuvor als Richter (Magistrate) das Strafverfahren gegen Frau Gillow verhandelte und des anderen Geschworenen, der zuvor Direktor der Wohnungsbehörde war. Die einzige Entscheidung, die der erste Geschworene in seiner Eigenschaft als „Magistrate“ getroffen hat, war die Vertagung der Verhandlung über die Anklage gegen Frau Gillow, zuletzt auf unbestimmte Zeit. Hinsichtlich des früheren Direktors der Wohnungsbehörde lassen die dem Gerichtshof vorgelegten Beweise nicht erkennen, dass er zu irgendeinem Zeitpunkt direkt oder indirekt mit dem Fall beider Bf. zu tun hatte. Deshalb stellt der Gerichtshof fest, dass die Ausübung ihrer früheren Funktionen nicht ausreicht, um an der Unparteilichkeit der beiden fraglichen Geschworenen berechtigte Zweifel aufkommen zu lassen.

74. Damit kommt der Gerichtshof zu dem Schluss, dass es keine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 der Konvention im Hinblick auf die in Ziff. 69 bis 73 erörterten Punkte gab.

75. In ihren schriftlichen Stellungnahmen haben die Bf. noch weitere Rügen bezüglich des Royal Court erhoben. Diese Rügen wurden allerdings während der Verhandlungen nicht weiter verfolgt, weshalb der Gerichtshof es nicht für erforderlich erachtet, sie zu prüfen. Dabei berücksichtigt er auch den Umstand, dass die fraglichen Entscheidungen des Royal Court bereits Eingang in die Entscheidung über den Verstoß gegen Art. 8 fanden.

VI. Anwendung von Art. 50

76. Die Bf. haben keine konkreten Forderungen nach Art. 50 erhoben, sondern sich eine Stellungnahme vorbehalten bis ihnen das Urteil des Gerichtshofs in der Hauptsache bekannt sei. Unter diesen Umständen konnten weder die Regierung noch die Kommission zu dieser Frage Stellung nehmen.

Folglich ist die Frage noch nicht entscheidungsreif und muss vorbehalten werden (Art 53 Abs. 1 VerFO-EGMR).

Aus diesen Gründen entscheidet der Gerichtshof einstimmig,

1. dass Art. 8 der Konvention durch die angegriffene Gesetzgebung nicht verletzt worden ist;
2. dass eine Verletzung von Art. 8 der Konvention durch die Anwendung der angegriffenen Gesetzgebung im Falle der Bf. vorliegt;
3. dass Art. 14 der Konvention i.V.m. Art. 8 der Konvention nicht verletzt worden ist;
4. dass Art. 6 der Konvention nicht verletzt worden ist hinsichtlich der in den Ziffern 69 bis 73 erörterten Beschwerdepunkte und es nicht erforderlich ist, andere von den Bf. unter diesem Artikel erhobene Rügen zu untersuchen;
5. dass das 1. ZP-EMRK und das 4. ZP-EMRK im vorliegenden Fall nicht anwendbar sind;
6. dass die Frage der Anwendung von Art. 50 nicht entscheidungsreif ist und folglich
 - a) die Frage insgesamt vorbehalten wird;
 - b) fordert der Gerichtshof die Bf. auf, vertreten durch einen Anwalt gemäß Art. 30 VerFO-EGMR, innerhalb der nächsten drei Monate bei der Kanzlei Ansprüche auf gerechte Entschädigung, die ihnen zustehen könnten, geltend zu machen;
 - c) ermächtigt den Präsidenten der Kammer, das weitere Verfahren festzulegen.

Zusammensetzung des Gerichtshofs (Kammer): die Richter Wiarda, *Präsident* (Niederländer), Ryssdal (Norweger), Thór Vilhjálmsson (Isländer), Lagergren (Schwede), Pettiti (Franzose), Sir Vincent Evans (Brite), Macdonald (Kanadier, gewählt auf Vorschlag Liechtensteins); *Kanzler:* Eissen (Franzose); *Vize-Kanzler:* Petzold (Deutscher)